

**Vorlage für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz
am 21.08.2018**

**Entwurf einer Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem
Infektionsschutzgesetz**

A Problem

Die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. August 2012 bedarf einer Überarbeitung, um fachliche und organisatorische Veränderungen im Bereich des Infektionsschutzes umzusetzen. Zudem sind redaktionelle Anpassungen erforderlich. Um trotz der Vielzahl der Änderungen eine gute Lesbarkeit der Verordnung zu gewährleisten, soll die bisherige Zuständigkeitsverordnung aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.

B Lösung

Der anliegende Entwurf einer Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz trägt dem vorstehend dargestellten Regelungsbedarf Rechnung.

Die durch das Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) erforderlichen Anpassungen der bremischen Zuständigkeitsverordnung werden nachvollzogen. Der Bundesgesetzgeber hat zum Teil Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), für die in der bremischen Verordnung Zuständigkeiten festgelegt wurden, an anderen Stellen geregelt als bisher. Außerdem sind einzelne Aufgaben der zuständigen Behörden hinzugekommen oder weggefallen. Schließlich sollen Regelungslücken, die die Zuständigkeitsverordnung bislang aufwies, geschlossen und - wo erforderlich - redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf den anliegenden Verordnungsentwurf Bezug genommen.

C Alternativen

Die vorgeschlagenen Regelungen werden zur sachgerechten Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes benötigt.

D Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Entwurf hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

E Beteiligung / Abstimmung

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Senator für Inneres, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Amt für Versorgung und Integration Bremen, dem Hansestadt Bremischen Hafenamts und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt worden.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G Beschlussvorschlag

Die staatliche Deputation für Gesundheit und Verbraucherschutz stimmt dem Entwurf einer Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz zu.

Anlagen:

1. Entwurf einer Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz
2. Entwurf einer Begründung

ENTWURF

Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz

Vom xx.xxxx 2018

Aufgrund des § 15 Absatz 3 Satz 2, § 17 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2, § 20 Absatz 7 Satz 2, § 32 Satz 2, § 41 Absatz 2 Satz 2, § 54 und des § 64 Absatz 1 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Nach Landesrecht zuständige Stellen im Sinne des § 3 des Infektionsschutzgesetzes und zuständige Stellen im Sinne des § 4 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie das Gesundheitsamt Bremen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, sofern Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit an Bord von Schiffen vorzunehmen sind oder Gefahren für die Gesundheit von Schiffen ausgehen.

§ 2

(1) Oberste Landesgesundheitsbehörde im Sinne des § 4 Absatz 1 und 2 Nummer 3 Buchstabe c, § 13 Absatz 1 und 2, § 14 Absatz 7, § 20 Absatz 1 bis 3 und 5, § 21, § 23 Absatz 1 und 2, § 34 Absatz 11, § 50a Absatz 1 und 3 und § 63 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Zuständige oberste Landesbehörden im Sinne des § 40 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes sind die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

(3) Für die Kriegsopferversorgung zuständige oberste Landesbehörde im Sinne der §§ 61 und 63 Absatz 5 und 6 des Infektionsschutzgesetzes ist der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen. Die vom Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen bestimmte Stelle im Sinne des § 63 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes ist das Amt für Versorgung und Integration Bremen.

§ 3

(1) Zuständige Länderbehörde im Sinne des § 4 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 13 Absatz 1, § 27 Absatz 5 und § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Diese ist auch die zuständige Behörde im Sinne des § 27 Absatz 5 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes.

(3) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 Absatz 1 und 4 und § 12 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes ist das beim Gesundheitsamt Bremen errichtete Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“. Dieses ist auch die zuständige Behörde im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes.

§ 4

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist für die Stadtgemeinde Bremen mit Ausnahme des Hafengebietes das Ordnungsamt, für die Stadtgemeinde Bremerhaven mit Ausnahme des Hafengebietes der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie für das Hafengebiet im Land Bremen das Hansestadt Bremische Hafenamtsamt, soweit sich aus den Absätzen 2 bis 8 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Zuständige Behörde im Sinne des § 12 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes ist das Gesundheitsamt Bremen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, sofern Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit an Bord von Schiffen vorzunehmen sind oder Gefahren für die Gesundheit von Schiffen ausgehen.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 25 Absatz 4, § 44, § 45 Absatz 3 und 4, § 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und § 53a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes ist die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(4) Für den Immissionsschutz zuständige Behörde im Sinne des § 27 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen.

(5) Zuständige Behörde im Sinne des § 39 Absatz 1 und 2 und der §§ 49 bis 51 des Infektionsschutzgesetzes ist das Gesundheitsamt Bremen.

(6) Zuständige Behörde im Sinne des § 41 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist für die Stadtgemeinde Bremen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

(7) Zuständige Behörde im Sinne des § 43 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen.

(8) Für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständige Behörde im Sinne des § 64 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist das Amt für Versorgung und Integration Bremen.

§ 5

(1) Gesundheitsamt oder zuständiges Gesundheitsamt im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist das Gesundheitsamt Bremen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven, soweit Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Gesundheitsamt oder zuständiges Gesundheitsamt im Sinne des § 16 Absatz 2, 6 und 7, § 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und 5, § 22 Absatz 1, § 23 Absatz 6 Satz 2, § 25 Absatz 1, 3 und 4, § 27 Absatz 1, § 29 Absatz 2, § 36 Absatz 2, § 37 Absatz 3 und § 42 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes ist der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen, sofern Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit an Bord von Schiffen vorzunehmen sind oder Gefahren für die Gesundheit von Schiffen ausgehen.

§ 6

Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 15 Absatz 3 Satz 1, § 17 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 und 3, § 20 Absatz 7 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und

Verbraucherschutz übertragen. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 41 Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen. Die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 64 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes wird auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. August 2012 (Brem.GBl. S. 382 — 2126-e-1), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 115) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx. xxxx 2018

Der Senat

Begründung

I. Allgemeine Begründung:

Durch das Gesetz zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615) ist es erforderlich geworden, die bremische Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz anzupassen. Der Bundesgesetzgeber hat zum Teil Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), für die in der bremischen Verordnung Zuständigkeiten festgelegt wurden, an anderen Stellen geregelt als bisher. Diese Änderungen müssen nachvollzogen werden. Außerdem sind einzelne Aufgaben der zuständigen Behörden hinzugekommen oder weggefallen. Schließlich sollen Regelungslücken, die die Zuständigkeitsverordnung bislang aufwies, geschlossen und - wo erforderlich - redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden. Auf die Begründung im Einzelnen wird verwiesen.

II. Einzelbegründung:

Zu § 1:

§ 1 regelt die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Stellen für die Aufgaben nach § 3 und § 4 Absatz 1 IfSG.

Nach § 3 IfSG ist die Allgemeinheit über die Gefahren übertragbarer Krankheiten und die Möglichkeiten zu deren Verhütung zu informieren und aufzuklären. Hierbei handelt es sich um eine öffentliche Aufgabe. Diese soll von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und den regionalen Gesundheitsämtern sowie im Fall, dass die Gesundheitsgefahr von Schiffen ausgeht, vom Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen (LMTVet) als nach Landesrecht zuständigen Stellen durchgeführt werden.

Nach § 4 Absatz 1 IfSG berät das Robert Koch-Institut die zuständigen Stellen bei Maßnahmen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten. Diese Aufgaben sind im Land Bremen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und den Gesundheitsämtern sowie im Fall, dass Maßnahmen an Bord von Schiffen betroffen sind, dem LMTVet übertragen.

Zu § 2:

Das Infektionsschutzgesetz überträgt der obersten Landesgesundheitsbehörde eine Reihe von Aufgaben. Dabei handelt es sich um die Stellung von Beratungsersuchen an das Robert Koch-Institut nach § 4 Abs. 1 IfSG, um Entgegennahme der Ergebnisse der infektionsepidemiologischen Auswertungen des Robert Koch-Instituts nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 IfSG, um die Beteiligung an der Auswahl der durch epidemiologische Erhebungen zu überwachenden Krankheiten und Krankheitserreger nach § 13 Abs. 1 IfSG, um die Durchführung zusätzlicher Sentinel-Erhebungen nach § 13 Abs. 2 IfSG, um die im Einvernehmen mit dem Robert Koch-Institut zu treffende Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Melde- und Informationssystems während dessen Erprobungsphase nach § 14 Abs. 7 IfSG, um die Information über und die öffentliche Empfehlung für Schutzimpfungen und die Bestimmung von unentgeltlichen Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen bestimmte übertragbare Krankheiten nach § 20 Abs. 1, 3 und 5 IfSG, um die Beteiligung an der Berufung von Mitgliedern der Ständigen Impfkommision sowie die Teilnahme an deren Sitzungen nach § 20 Abs. 2 IfSG, um die Beteiligung an der Berufung von Mitgliedern der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und der Kommission Antinfektiva, Resistenz und Therapie sowie die Teilnahme an deren Sitzungen nach § 23 Abs. 1 und 2 IfSG, um die Kenntnisnahme und Weiterleitung des Impfstatus von Grundschülerinnen und -schülern in der ersten Klasse nach § 34 Abs. 11 IfSG, um die Entgegennahme und Weiterleitung von Angaben zu Polioviren nach § 50a Abs. 1 IfSG, um die Mitwirkung an der Zulassung von zentralen Einrichtungen nach § 50a Abs. 3 IfSG und um die Herstellung des Einvernehmens bei der Anwendung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

Diese Aufgaben sollen nach Absatz 1 von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als der in Bremen zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde wahrgenommen werden.

Nach § 40 des Infektionsschutzgesetzes können beim Umweltbundesamt zur Erstellung von Konzeptionen zur Vorbeugung, Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von durch Wasser übertragbaren Krankheiten Fachkommissionen eingerichtet werden, deren Mitglieder vom Bundesministerium für Gesundheit im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie im Benehmen mit den jeweils zuständigen obersten Landesbehörden berufen werden. Zuständige oberste Landesbehörden sollen insoweit nach Absatz 2 die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sein.

Die für die Kriegsopferversorgung zuständige oberste Landesbehörde hat im Rahmen der Entschädigung von Personen, die einen Impfschaden oder eine Schädigung aufgrund einer anderen prophylaktischen Maßnahme erlitten haben, nach § 61 IfSG die Aufgabe, bei der Anerkennung des Gesundheitsschadens mitzuwirken. Wenn die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs eines Gesundheitsschadens als Folge einer Schädigung im Sinne des § 60 Absatz 1 Satz 1 nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde der Gesundheitsschaden als Folge einer Schädigung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 anerkannt werden.

Nach § 63 Abs. 5 IfSG wirkt die für die Kriegsopferversorgung zuständige Behörde an bestimmten Aufgaben nach dem Bundesversorgungsgesetz mit. Die Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach den §§ 64 bis 64d, 64f und 89 des Bundesversorgungsgesetzes wird ersetzt durch die Zustimmung der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde. Die Zuständigkeit für die pauschale Erstattung an Krankenkassen gemäß § 20 des Bundesversorgungsgesetzes liegt ebenfalls bei der für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörde. Diese Aufgaben werden nach Absatz 3 dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen. In Fällen des § 89 Absatz 2 des Bundesversorgungsgesetzes (allgemeine Zustimmung zum Härteausgleich) ist das Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz herzustellen.

Für die Zuständigkeit für die pauschale Erstattung an Krankenkassen gemäß § 20 des Bundesversorgungsgesetzes bestimmt der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen das Amt für Versorgung und Integration Bremen.

Zu § 3:

Nach § 4 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes hat das Robert Koch-Institut im Rahmen dieses Gesetzes die Aufgabe, Konzeptionen zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen zu entwickeln. Es arbeitet insoweit u. a. mit den jeweils zuständigen Bundesbehörden und den zuständigen Länderbehörden zusammen. Nach Absatz 1 soll zuständige Länderbehörde im Sinne dieser Regelung – wie bisher – die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sein.

Nach § 13 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes können der Bund und die Länder epidemiologische Überwachungen zur Kontrolle übertragbarer Krankheiten durchführen, wobei den zuständigen Landesbehörden bei Erhebungen des Bundes Gelegenheit zu geben ist, sich zu beteiligen. Durch Absatz 2 wird diese Zuständigkeit im Land Bremen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zugewiesen.

Besteht der Verdacht, dass ein Arzneimittel die Quelle einer Infektion ist, unterrichtet das Gesundheitsamt unverzüglich nach § 27 Abs. 5 des Infektionsschutzgesetzes die zuständige Landesbehörde und übermittelt ihr alle notwendigen Angaben über das Arzneimittel und die betroffene Person. Zur zuständigen Landesbehörde bestimmt Absatz 2 die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz. Diese soll auch die zuständige Behörde im Sinne des § 27 Abs. 5 Satz 4 IfSG sein.

Absatz 2 konkretisiert zudem, dass die Versorgung bei Impfschäden oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes nur in Betracht kommt, wenn die Schutzimpfung oder die Maßnahme von der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz öffentlich empfohlen und in ihrem Bereich vorgenommen wurde.

Das Infektionsschutzgesetz sieht gem. § 11 Absatz 1 für eine Reihe von Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und Nachweisen von Krankheitserregern vor, dass diese vom Gesundheitsamt an die zuständige Landesbehörde und von dieser an das Robert Koch-Institut zu übermitteln sind. Für diese ebenso wie für die Übermittlungspflicht nach § 11 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes im Falle des Verdachts auf das Vorliegen eines Impfschadens wird durch § 3 Absatz 3 die Zuständigkeit auf das beim Gesundheitsamt eingerichtete Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ übertragen. Das Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ soll auch die zuständige Behörde im Sinne des § 11 Abs. 4 Satz 4 IfSG sein. Hierbei handelt es sich um eine Landesbehörde, bei der durch den Fachverstand und die unmittelbare Betroffenheit im Bedarfsfall eine zügige Informationsweiterleitung und inhaltliche Bearbeitung meldepflichtiger Infektionen gewährleistet ist.

Der zuständigen Landesbehörde überträgt das Infektionsschutzgesetz gem. § 12 Absatz 1 Aufgaben im Zusammenhang mit der Übermittlung des Auftretens übertragbarer Krankheiten, die nach den Internationalen Gesundheitsvorschriften eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite darstellen könnten, an das Robert Koch-Institut, damit dies entsprechende Mitteilungen an die Weltgesundheitsorganisation veranlassen kann. Nach § 12

Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes hat die zuständige Landesbehörde auch Aufgaben im Rahmen der Übermittlung von Informationen an das Robert Koch-Institut zu Zwecken der unionsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen. Diese Aufgaben werden nach Absatz 3 ebenfalls dem Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ zugewiesen, das zugleich die zuständige Behörde im Sinne des § 11 Absatz 4 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes sein soll.

Zu § 4:

Absatz 1 regelt, dass zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes grundsätzlich die - jeweils örtlich zuständige - untere Verwaltungsbehörde sein soll. Aufgabe der zuständigen Behörde ist es danach insbesondere, die nach dem Infektionsschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen gegenüber einzelnen Personen, etwa durch den Erlass von Bescheiden, zu veranlassen.

Abweichend von Absatz 1 sollen nach Absatz 2 das Gesundheitsamt auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremen, der Magistrat der Stadt Bremerhaven auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven und der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen für den Fall, dass Gesundheitsgefahren von Schiffen ausgehen oder Maßnahmen an Bord von Schiffen vorzunehmen sind, die notwendigen Angaben bezüglich übertragbarer Krankheiten oder grenzüberschreitender Gesundheitsgefahren nach § 12 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes an das Landeskompetenzzentrum „Infektionsepidemiologie“ übermitteln, damit dieses die Angaben an das Robert Koch-Institut weiterleiten kann. Damit ist eine lückenlose Weitergabe der erforderlichen Informationen von den Behörden des Landes Bremen an die zuständige Bundesoberbehörde gewährleistet.

Absatz 3 bestimmt eine weitere Abweichung von Absatz 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 25 Absatz 4 des Infektionsschutzgesetzes im Hinblick auf die Bedeutung dieser Aufgabe die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz sein. Hierbei geht es um die Anordnung der vom Gesundheitsamt für erforderlich gehaltenen inneren Leichenschau gegenüber dem Gewahrsamsinhaber bei Verstorbenen, die krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider waren.

Weiter soll die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständige Behörde im Sinne der §§ 44, 45 Absatz 3 und 4 sowie 47 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes sein. Diese Vorschriften regeln die Erteilung von Erlaubnissen für die Tätigkeit mit Krankheitserregern.

Darüber hinaus regelt Absatz 3 die Zuständigkeit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz nach § 53a Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes, die über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Umgang mit Krankheitserregern nach § 44 des Infektionsschutzgesetzes innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden hat.

Nach Absatz 4 ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen als die für den Immissionsschutz zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass Legionellen durch Aerosole in der Außenluft auf Menschen übertragen wurden. Das Gesundheitsamt soll der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen dabei, sofern möglich, Angaben zu den wahrscheinlichen Orten und Zeitpunkten der Infektionen. Die Unterrichtungspflicht dient dazu, die Gewerbeaufsicht in die Lage zu versetzen, Anlagen zu identifizieren, die - etwa im Hinblick auf die wahrscheinlichen Infektionsorte und Infektionszeitpunkte und die jeweiligen Windverhältnisse - als mögliche Urheber in Frage kommen, sie im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Überwachung zu überprüfen und ggf. erforderliche immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen.

Absatz 5 regelt, dass das Gesundheitsamt für die Untersuchungen und die Anordnung von Überwachungsmaßnahmen gegenüber Inhabern von Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlagen, von Schwimm- oder Badebecken oder Schwimm- oder Badeteichen nach § 39 Absatz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes zuständig sein soll.

Außerdem wird dem Gesundheitsamt durch Absatz 5 - wie bisher - die Zuständigkeit im Sinne der §§ 49 bis 51 des Infektionsschutzgesetzes übertragen. Hierbei geht es um die Entgegennahme der Anzeige über das erstmalige Aufnehmen von Tätigkeiten mit Krankheitserregern nach Erlaubniserteilung oder um den Besitz von Polioviren oder Material, das möglicherweise Polioviren enthält, sowie um die Aufsicht in derartigen Fällen. Mit dieser Regelung wird die bereits bestehende Arbeitsteilung bei der Erlaubniserteilung für Tätigkeiten mit Krankheitserregern zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz (zuständig für die Erlaubniserteilung) und dem Gesundheitsamt (zuständig für die Überwachung einschließlich der Bearbeitung von Anzeigen und Änderungsanzeigen), die sich bewährt hat, beibehalten. Die Zulassung von zentralen Einrichtungen, für den Besitz von Polioviren wird als Aufgabe dem Gesundheitsamt übertragen. Aus seuchenhygienischer Sicht ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt immer eine aktuelle Übersicht darüber hat, wo und in welchem Umfang Tätigkeiten mit Krankheitserregern durchgeführt werden oder welche natürlichen oder juristischen Personen Polioviren beiseitzen. Da es gegebenenfalls auch die Laborräume auf deren Eignung oder den Sicherheitsstandard zu überprüfen

hat, soll neben der Zuständigkeit für die Aufsicht auch die Zuständigkeit im Zusammenhang mit Anzeigen und Veränderungsanzeigen dem Gesundheitsamt übertragen werden.

Absatz 6 bestimmt die für die infektionshygienische Überwachung hinsichtlich der Beseitigung von Abwasser zuständige Behörde. Nach § 41 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes haben die Abwasserbeseitigungspflichtigen darauf hinzuwirken, dass Abwasser ohne die Entstehung von Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger beseitigt wird. Zuständige Behörde für die Überwachung nach § 41 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sollen – wie bisher - die auch sonst für Abwasser zuständigen Behörden sein. Dieses ist für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Nach § 43 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes sind Bescheinigungen im Zusammenhang mit den gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln und die letzte Dokumentation der Belehrung hierüber bei dem Arbeitgeber aufzubewahren. Dieser hat die Bescheinigungen an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Zuständige Behörde soll nach Absatz 7 insoweit der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen sein, da diesem die Lebensmittelüberwachung im Land Bremen obliegt und er somit im Rahmen von Betriebskontrollen gleichzeitig die Bescheinigungen nach § 43 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes kontrollieren kann.

Absatz 8 benennt schließlich das Amt für Versorgung und Integration Bremen als die für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständige Behörde. Damit wird dieser Behörde die Aufgabe übertragen, nach den §§ 60 bis 63 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes die Versorgung von geschädigten Personen durchzuführen, die einen Impfschaden oder einen Gesundheitsschaden durch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe erlitten haben. Diese Versorgung erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes, so dass die Übertragung dieser Aufgabe auf das Amt für Versorgung und Integration sachgerecht ist.

Zu § 5:

§ 5 dient im Wesentlichen der Klärung, welche Behörden im Land Bremen unter den Begriff „Gesundheitsamt“ fallen, der im Infektionsschutzgesetz des Bundes verwendet wird.

Absatz 1 nimmt insoweit eine regionale Zuständigkeitsverteilung zwischen den Stadtgemein-

den Bremen und Bremerhaven vor und bestimmt das Gesundheitsamt Bremen sowie den Magistrat der Stadt Bremerhaven grundsätzlich zu den zuständigen Gesundheitsämtern nach dem Infektionsschutzgesetz, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt wird.

Absatz 2 legt für bestimmte Aufgaben Ausnahmen von diesem Grundsatz fest und bestimmt den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen zum zuständigen Gesundheitsamt. Nachdem das Hafengesundheitsamt Bremerhaven/Bremen mit Wirkung zum 31.12.2011 aufgelöst worden ist und seine Aufgaben auf die Gesundheitsämter und den Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen übertragen worden sind, nimmt seit Beginn des Jahres 2012 auch diese Behörde in bestimmten Bereichen Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz wahr, ohne dass dies aus der Behördenbezeichnung auf den ersten Blick ersichtlich ist. Aus diesem Grund wird in Absatz 2 ausdrücklich festgelegt, dass der Lebensmittelüberwachungs-, Tierschutz- und Veterinärdienst des Landes Bremen bei Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefahren nach § 16 Abs. 2, 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes, bei der Beratung und Untersuchung sexuell übertragbarer Krankheiten nach § 19 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes, bei der Information über und der Durchführung von Schutzimpfungen nach § 20 Abs. 1 und 5 des Infektionsschutzgesetzes, bei der Eintragung von Schutzimpfungen in den Impfausweis nach § 22 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes, bei der fakultativen infektionshygienischen Überwachung von Arzt- oder Zahnarztpraxen nach § 23 Abs. 6 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes, bei der Durchführung von Ermittlungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach § 25 Abs. 1, 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes, bei der Unterrichtung anderer Gesundheitsämter nach § 27 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes, bei einer Beobachtung nach § 29 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes, bei einer infektionshygienischen Überwachung nach § 36 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes, bei einer Überwachung von Wassergewinnungs- oder Wasserversorgungsanlagen, Schwimm- oder Badebecken oder Schwimm- oder Bädeteichen nach § 37 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes sowie bei der Zulassung von Ausnahmen von den Tätigkeits- und Beschäftigungsverboten nach § 42 Abs. 4 des Infektionsschutzgesetzes als Gesundheitsamt fungiert, sofern Maßnahmen an Bord von Schiffen vorzunehmen sind oder eine Gesundheitsgefahr von Schiffen ausgeht.

Zu § 6:

In § 15 Absatz 3, § 17 Absatz 4 und 5, § 20 Absatz 7 und § 32 des Infektionsschutzgesetzes sind für das Bundesministerium für Gesundheit oder für die Landesregierungen Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen enthalten. Hierdurch können die näheren Ein-

zelheiten im Zusammenhang mit der Anpassung der Meldepflicht an die epidemische Lage, für Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten und zur Anordnung der Teilnahme bedrohter Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen bestimmt werden. Soweit das Bundesministerium für Gesundheit von den ihm übertragenen Ermächtigungen keinen Gebrauch macht, sind die Landesregierungen zum Erlass einer derartigen Rechtsverordnung ermächtigt. Diese können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. In den genannten Fällen soll die Ermächtigung auf die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als der hinsichtlich des Infektionsschutzgesetzes zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde übertragen werden. Eine derartige Übertragung ist sachgerecht, da es sich bei dem Inhalt dieser Rechtsverordnungen um Fachfragen handelt.

Abweichend von der bisherigen Regelung soll die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr übertragen werden. Durch eine solche Rechtsverordnung können Gebote und Verbote zur Verhütung übertragbarer Krankheiten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abwasser erlassen werden. Da die Zuständigkeit für abwasserrechtliche Regelungen und Aufgaben im Land Bremen insgesamt bei dieser Behörde liegt, ist die Zuweisung sachgerecht.

Nach § 64 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes wird die Versorgung nach §§ 60 bis 63 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes von den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden durchgeführt. Das ist im Land Bremen das Amt für Versorgung und Integration, das zum Zuständigkeitsbereich des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen gehört. Insofern wird die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung für die örtliche Zuständigkeit der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden auf den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen übertragen.

Zu § 7:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Gleichzeitig wird die bislang geltende Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. August 2012, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 28. Februar 2017 (Brem.GBl. S. 115) geändert worden ist, aufgehoben.

